



Kerstin Schreyer, MdL

Präsidentin  
des Bayerischen Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
PI/G-4255-5/795 B  
23.01.2020

Unser Zeichen  
44-43611-4-2

München  
6.03.2020

**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller, Andreas Winhart und Josef Seidl vom 18.01.2020 betreffend „Das Versprechen eines Tempolimits auf der A94 durch Ministerpräsident Söder“**

Anlage

Pressemitteilung der Autobahndirektion Südbayern vom 23.09.2019

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration.

*Zu 1.: Lärm entlang der A9*

*Zu 1.1.: Wie hoch sind die höchsten durch Behörden gemessenen Lärmwerte entlang des tempolimitfreien Teils der A9 z.B. für die Bewohner, die am nächsten bei der A9 in Pierheim, 91161 Hilpoldstein wohnen?*

*Zu 1.2.: Wie hoch sind die höchsten durch Behörden gemessenen Lärmwerte entlang des tempolimitfreien Teils der A9 z.B. für die Betreiber und Gäste des Sindorsdorfer Hof Sindorsdorf 26 91161 Hilpoltstein?*

*Zu 1.3.: Wie hoch sind die höchsten durch Behörden gemessenen Lärmwerte entlang des tempolimitfreien Teils der A9 z.B. für die Bewohner, die am nächsten bei der A9 in Lohen 91177 Thalmässing wohnen?*

*Zu 2.: Lärm entlang der A93*

*Zu 2.1.: Wie hoch sind die höchsten durch Behörden gemessenen Lärmwerte entlang des tempolimitfreien Teils der A93 z.B. für die Bewohner, die am nächsten bei der A93 in der Tannenstraße in 92421 Schwandorf wohnen?*

*Zu 2.2.: Wie hoch sind die höchsten durch Behörden gemessenen Lärmwerte entlang des tempolimitfreien Teils der A93 z.B. für die Bewohner, die am nächsten bei der A93 in der Kiefernstraße in 93142 Maxhütte-Haidhof wohnen?*

*Zu 2.3.: Wie hoch sind die höchsten durch Behörden gemessenen Lärmwerte entlang des tempolimitfreien Teils der A9 z.B. für die Bewohner, die am nächsten bei der A93 in Loesnitz 93158 Teublitz wohnen?*

Die Fragen 1.1. bis 2.3. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es liegen keine Messwerte vor, da in der Regel keine Messungen vorgenommen werden.

*Zu 3.: Lärmvorgaben durch den Gesetzgeber:*

*Zu 3.1.: Welche gesetzlichen Lärmvorgaben wurden den Baufirmen für den Autobahnabschnitt zwischen Pastetten und Daigelspoint ins Lastenheft geschrieben (Bitte insbesondere nahe der Adressen Loiperding 8 85656 Buch, Ödenbach 1 85669 Pastetten, Hammersdorf 2, 85656 Buch am Buchrain in Dezibel angeben)?*

Vertragliche Grundlage für den Auftragnehmer aus dem ÖPP-Projekt in Hinblick auf die Umsetzung der gesetzlichen Lärmvorgaben waren die Festsetzungen hierzu in den rechtskräftigen Planfeststellungs- und Planänderungsbeschlüssen. Diese umfasst im Wesentlichen die Lage, die Höhe und die Wirksamkeit der Lärmschutzwände und -wälle sowie die Anforderungen an die Lärminderungseigenschaften des Fahrbahnbelags. Hinsichtlich der baulichen Umsetzung waren die üblichen in Deutschland geltenden technischen Regelwerke vereinbart.

*Zu 3.2.: Welcher Fahrbahnbelag wurden den Baufirmen für den Autobahnabschnitt zwischen Pastetten und Daigelspoint realisiert (Bei unterschiedlichen Belägen bitte nach Streckenkilometer und Belag ausdifferenzieren)?*

Abschnitt 1: Betriebs-km (Strecken-km) 27,350 bis 33,400 und

Abschnitt 3: Betriebs-km (Strecken-km) 55,382 bis 60,122

- Betonfahrbahn mit Waschbetontextur
- im Vorfeld und auf den Brückenbauwerken Splittmastixasphalt 11S

Abschnitt 2: Betriebs-km (Strecken-km) 33,400 bis 55,382

- Betonfahrbahn mit Deckschicht aus Asphalt
- Dünne Asphaltdeckschicht im Heißeinbau auf Versiegelung (DSH-V)
- im Vorfeld der Brückenbauwerke DSH-V
- auf den Brückenbauwerken DSH-V

*Zu 3.3.: Wann laufen bei der A94 die Fristen zum Anmelden von Ansprüchen für Nachbesserungen aus?*

Der Neubau der A 94 wurde im Rahmen einer öffentlich-privaten Partnerschaft (ÖPP) realisiert. Neben dem Bau ist der Auftragnehmer 30 Jahre lang u. a. auch für den Betrieb und die Erhaltung der Autobahn zuständig. Im Unterschied zu konventionellen Bauverträgen erfolgt bei Fertigstellung der Bauarbeiten keine Bauabnahme im herkömmlichen Sinne, sondern eine sog. Übergabe. Dabei findet weder ein sog. Gefahrenübergang mit Beweislastumkehr statt, noch gibt es eine Gewährleistungsfrist. Der Auftragnehmer bleibt 30 Jahre dafür verantwortlich, seine vertraglichen Verpflichtungen – u. a. im Hinblick auf den Lärmschutz – aus dem Bau erfüllt zu haben. Bei Abweichungen von dem vertraglich geschuldeten Leistungsumfang bzw. den Festlegungen der Planfeststellung, ist der Auftragnehmer während der 30-jährigen Vertragsdauer zu notwendigen Nachbesserungen verpflichtet. Eine Abnahme findet erst zum Ende der Vertragslaufzeit im Jahr 2046 statt.

*Zu 4.: Lärmvorgaben aus der Rechtsprechung:*

*Zu 4.1.: Welche über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden Lärmschutzmaßnahmen wurden bei der A94 in gerichtlichen Vergleichen vereinbart (Bitte die gerichtlichen Vergleiche unter Angabe der Aktenzeichen und die darin vereinbarten zusätzlichen Maßnahmen zur Lärmreduktion chronologisch aufschlüsseln und insbesondere für den Streckenabschnitt zwischen Pastetten und Daigelspoint lückenlos auflisten)?*

Für den angesprochenen Streckenabschnitt zwischen Pastetten und Daigelspoint gibt es keine gerichtlichen Vergleiche, welche zusätzliche Maßnahmen zur Lärmreduktion zum Gegenstand haben.

*Zu 4.2.: Wie wurde die für Fragen von Lärmschutzmaßnahmen definierten Vorgaben aus BVerwG 9 A 72.07 vom 13.05.2009 - bei einer Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß § 41 Abs. 2 BImSchG berücksichtigt (bitte hierzu gemäß Leitsatz 2 lückenlos chronologisch die Verhältnismäßigkeitsprüfung aufschlüsseln)?*

Für jedes Anwesen, bei welchem die einschlägigen Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV trotz aller geplanten Lärmschutzmaßnahmen nicht eingehalten werden konnten, ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens bzw. dem zugrundeliegenden Lärmschutzkonzept des Vorhabensträgers eine Abwägung bzw. Verhältnismäßigkeitsprüfung durchgeführt worden.

*Zu 4.3.: Welche Erwägungen hat die Staatsregierung zugrunde gelegt, um den Vorgaben aus BVerwG 9 A 72.07 vom 13.05.2009 Leitsatz 3 und Leitsatz 4 nachzukommen (Bitte jeweils detailliert aufschlüsseln)?*

Entsprechend des dem Planfeststellungsbeschluss zugrundeliegenden Lärmschutzkonzeptes des Vorhabensträgers werden entlang der A 94 zwischen Pastetten und Heldenstein zehn Einzelanwesen im Außenbereich zusätzlich mit passiven Schallschutzmaßnahmen geschützt. Grundlage hierfür ist, dass weitere aktive Lärmschutzmaßnahmen im Bereich dieser Anwesen außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen würden.

*Zu 5.: Tatsächliche Schalldruckpegel*

*Zu 5.1.: Welche Schalldruckpegel wurden durch die abnahmeberechtigte/übernehmende Behörde im Streckenbereich zwischen Pastetten und Daigelspoint im Betrieb der Autobahn modellhaft errechnet (Bitte lückenlos und chronologisch aufgeschlüsselt und insbesondere die Werte für die Adressen Loiperding 8 85656 Buch, Ödenbach 1 85669 Pastetten, Hammersdorf 2, 85656 Buch am Buchrain in Dezibel angeben)?*

Auf der Internetseite der Autobahndirektion Südbayern sind sämtliche Planfeststellungs- und Planänderungsbeschlüsse einschließlich der zugehörigen Planunterlagen (u. a. lärmtechnische Unterlagen mit den berechneten Beurteilungspegeln an den jeweiligen Immissionspunkten) abrufbar (<https://www.abdsb.bayern.de/projekte/Verfuegbarkeitsmodell.php>).

*Zu 5.2.: Welche Schalldruckpegel wurden durch die abnahmeberechtigte/übernehmende Behörde im Streckenbereich zwischen Pastetten und Daigelspoint im Betrieb der Autobahn seither tatsächlich gemessen (Bitte lückenlos und chronologisch aufgeschlüsselt und insbesondere die Werte für die Adressen Loiperding 8 85656 Buch, Ödenbach 1 85669 Pastetten, Hammersdorf 2, 85656 Buch am Buchrain in Dezibel angeben)?*

Seit Inbetriebnahme der Autobahn am 1. Oktober 2019 wurden an Gebäuden keinerlei Lärmmessungen durchgeführt, da dies das einschlägige technische Regelwerk sowie die diesen zugrundeliegenden gesetzlichen Regelungen nicht vorsehen.

*Zu 5.3.: Welche Schalldruckpegel wurden durch die Bewohner in dem Streckenbereich zwischen Pastetten und Daigelspoint im Betrieb der Autobahn seither gemessen und den Behörden offiziell zur Kenntnis gegeben (Bitte lückenlos und chronologisch aufgeschlüsselt und insbesondere die Werte für die Adressen Loiperding 8 85656 Buch, Ödenbach 1 85669 Pastetten, Hammersdorf 2, 85656 Buch am Buchrain in Dezibel angeben)?*

Es wurden keine rechtlich verwertbaren Messergebnisse übergeben.

*Zu 6.: Entscheidungskriterien für Tempolimits*

*Zu 6.1.: Woraus leitet die Staatsregierung angesichts der Antwort auf die Anfrage vom 11.11.2019 des Abgeordneten Bergmüller ein Tempolimit ab, in der unter 7.1. ausgeführt wird "In Hinblick auf die für den Schallschutz relevanten Bauteile (Fahrbahnbeläge, Wände, Erdwälle, Übergangskonstruktionen bei den Unterführungsbauwerken) wurden im Rahmen der Übergabe bzw. der dieser vorausgegangenen Übergabeinspektionen keinerlei Beanstandungen oder Abweichungen von den vertraglich vereinbarten Beschaffenheitsmerkmalen festgestellt. "?*

*Zu 6.2.: Welche Kriterien liegen bei den in Vorspruch erwähnten Personen Wolfgang Obermaier, wohnhaft auf einem Einödhof in Loiperding 8 85656 Buch, der Familie Hilz, wohnhaft in einem alleinstehenden Haus im Außenbereich in Ödenbach 1 85669 Pastetten, der Familie Menzinger vom Pferdehof Menzinger, wohnhaft auf einem Einödhof in Hammersdorf 2, 85656 Buch am Buchrain, vor, die bei dem Tatbestand, der in 6.1. abgefragt wurde, nicht schon berücksichtigt worden sind?*

*Zu 6.3.: Welche Kriterien liegen bei den in Vorspruch erwähnten Personen Wolfgang Obermaier, wohnhaft auf einem Einödhof in Loiperding 8 85656 Buch, der Familie Hilz, wohnhaft in einem alleinstehenden Haus im Außenbereich in Ödenbach 1 85669 Pastetten, der Familie Menzinger vom Pferdehof Menzinger, wohnhaft auf einem Einödhof in Hammersdorf 2, 85656 Buch am Buchrain, vor, die bei anderen Bewohnern von Häusern entlang einer Autobahnstrecke nahe anderer Autobahnen ohne Tempolimit, wie sie in den Fragen 1 und 2 beispielhaft abgefragt wurden, nicht vorliegen?*

Die Fragen 6.1. bis 6.3. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Seit Inbetriebnahme des Neubauabschnitts der Autobahn A 94 von Pastetten bis Heldenstein am 01. Oktober 2019 beschwerten sich entlang des gesamten Neubauabschnitts sowohl Anwohner an der neuen Autobahn als auch Anwohner außerhalb des Schutzbereichs der baulichen Lärmschutzanlagen, von der durch den schnellen Autobahnverkehr, aber auch von der durch den Schwerverkehr herrührenden Lärmentwicklung übermäßig betroffen zu sein. Die Autobahndirektion Südbayern beauftragte deshalb zur Klärung der Beschwerden und Vorwürfe auch auf

Veranlassung des Ausschusses für Wohnen, Bau und Verkehr des Bayerischen Landtags entsprechende Überprüfungen.

Wegen der noch anstehenden Lärmmessungen ist die Geschwindigkeitsbeschränkung befristet erforderlich. Sie war insoweit bis zur Ursachenerforschung zu ergreifen. Die genannten Anwesen liegen im angesprochenen Neubauabschnitt.

*Zu 7.: Gleichbehandlungsgrundsatz*

*Zu 7.1.: Wird die - angeblich temporäre - Geschwindigkeitsbegrenzung nur wegen Anwohnern entlang der A94 ungesetzt, oder bei gleichen Vorgaben, wie z.B. einer Entfernung von Wohnhaus zur Autobahn von 400 Metern oder weniger, auch entlang aller anderer bayerischer Autobahnen?*

*Zu 7.2.: Nach welchen Kriterien werden in Bayern Tempolimits auf Autobahnen vergeben, nach objektiven Messwerten, oder nach subjektiven Eindrücken eines Ministerpräsidenten auf Besuch und zwei Monate vor Kommunalwahlen?*

*Zu 7.3.: Wann hatte Ministerpräsident Söder zuvor schon einmal Anwohner eines Autobahnabschnitts ohne Tempolimit besucht gehabt (Bitte taggenau chronologisch auflisten)?*

Die Fragen 7.1. bis 7.3. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung setzt stets eine Betrachtung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse voraus. Maßgebliches Kriterium ist, ob im konkreten Einzelfall nach § 45 StVO eine Geschwindigkeitsbeschränkung geboten ist. Dies ist bei dem genannten Neubauabschnitt der A 94 der Fall. Der Besuch des Bayerischen Ministerpräsidenten wurde durch den örtlichen Landrat vereinbart.

*Zu 8.: Sonstiges*

*Zu 8.1.: Welche Politiker erhielten eine persönliche Einladung für die Eröffnung der A94 (Bitte lückenlos mit Datum und unter Angabe des Namens und der Partei auflisten)?*

Nach den Vorgaben der DSGVO ist eine elektronische Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten ausschließlich zum Versand der Einladungen zulässig. Eine Verarbeitung und Filterung dieser personenbezogenen Daten nach Politikern zur Weitergabe ist nicht zulässig.

*Zu 8.2.: Welchen Wortlaut hatte die in der Antwort auf die Frage 1.2. der Anfrage des Abgeordneten Bergmüller vom 11.11.2019 erwähnte Pressemitteilung (Bitte mitsamt Verteiler und Versanddatum als Anlage zur Verfügung stellen)?*

Wie in der Antwort auf die Anfrage des Abgeordneten Bergmüller ausgeführt, wurde wegen der Vielzahl von Anfragen von Bürgern und Politikern in Abstimmung mit dem Bauherrn, der Isentalautobahn GmbH & Co. KG, sowie dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur am 23. September 2019 kurzfristig eine Pressemitteilung (siehe Anlage) an einen regionalen Presseverteiler (Münchner Merkur – Erdinger Anzeiger, Süddeutsche Zeitung – Landkreis Erding, Oberbayerisches Volksblatt – Mühldorfer Anzeiger) verschickt, in der alle Bürger zu der feierlichen Verkehrsfreigabe eingeladen wurden, die den Bau der A 94 unterstützt haben.

*Zu 8.3.: Wie hoch ist das bisher gemessene Verkehrsaufkommen auf der A94?*

Das aktuelle Verkehrsaufkommen stellt sich wie folgt dar (Auswertung der letzten drei Monate):

Abschnitt AS Lengdorf bis AS Dorfen:

22.900 Kfz/24h und Schwerverkehrsanteil von 16,1 %

Abschnitt AS Dorfen bis AS Schwindegg:

21.500 Kfz/24h und Schwerverkehrsanteil von 17,4 %

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kerstin Schreyer  
Staatsministerin